

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Juni 2015

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0058-BMFJ - PA/1/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4493/J betreffend Väterkarenz, welche der Abgeordnete Doppler und weitere Abgeordnete am 9. April 2015 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) bis 2)

Seit Verankerung des Bundesministerium für Familien und Jugend mit Inkrafttreten der BMG Novelle am 1. März 2014 wurden keine Anträge auf Väterkarenz gestellt.

Antwort zu Frage 3)

Die konkreten Karenzregelungen sind im Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz enthalten. Beide Elternteile haben unter den gleichen Voraussetzungen einen individuellen Anspruch auf Karenz. Es bleibt ihnen selbst überlassen zu entscheiden wie die Karenzzeiten aufgeteilt werden. Die Karenz kann jedoch längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen und zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Eine weitere Vorgabe ist, dass die Karenzteile unmittelbar aneinander anschließen müssen. Die gleichzeitige Karenzierung von Mutter und Vater ist prinzipiell nicht möglich. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Wechsel dar, bei dem sich die Karenzzeiten für ein Monat überschneiden können. Dies verkürzt jedoch die Höchstdauer der Karenz um ein Monat.

Als Maßnahme zur Stärkung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung nach der Geburt wurde – unabhängig vom Anspruch auf Karenz nach dem VBG - ein Rechtsanspruch auf


Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge für Väter bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen. Dieser Karenzurlaub kann ab der Geburt des Kindes bis zum Ende des (fiktiven) Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden. Der Beginn und die genaue Dauer – bis zu maximal vier Wochen – dieses Frühkarenzurlaubes können frei gewählt werden. Die Frühkarenz ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz nach dem Väter-Karenzgesetz zu betrachten.

An der Verwaltungsakademie des Bundes werden seit Jahren Weiterbildungsangebote im Bereich „Gender und Gleichstellung“ angeboten, um Führungskräfte, Gleichbehandlungsbeauftragte, PersonalentwicklerInnen zu schulen.

Weiters wird auf Vorschläge der Leiter der Zentralstellen an die Bundesministerin für Frauen und Bildung gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zum Abbau der Benachteiligung von Frauen verwiesen, die männliche Mitarbeiter zur Inanspruchnahme einer Karenz motivieren.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMASIN

Signaturwert	4311/AB-XXV-GB-Aufsichtsprüfung bg8GyOVZfaQUUUUpchHfVesK6bANXGAz8Ych0JanscheLUPrhg 4/ZZ4ZgOexJVuJ2mlIxOv98mVGhZb0rml+XeKGNW4TOPvqU6JuB5jmJN0TolgdkGd//LFntAFegzN jhFyheWlcaS83zm0VHcydKEdNCQCJyL4SS4ZcA8zp6KWxH2IEgAsNITeLRBLI3nmvU5pi+meu6O+e yHYx0t9v8Ea0b0OY4UP5QRk46cReFdwEW4yRPT4796t+vqP97DF5cJSzK9bxWsVVh5okdV45XwLYa 5iRs2VehYnUs1I9fPz1DRGRtDNKGFsAOVA==		
	Unterzeichner	Bundesministerium für Familien und Jugend	
	Datum/Zeit	2015-06-09T09:39:32+02:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1192254	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.		